

Erläuterungen für die konstituierende Sitzung des Rates am 16. November 2011

Die Leitung der Sitzung ab Tagesordnungspunkt 1 bis einschließlich TOP 4 obliegt dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied (§ 103 Satz 2 NKomVG).

Ältestes Ratsmitglied ist Ratsfrau Christiane Kowalkowski, zweitältestes Ratsmitglied ist Ratsherr Wolfgang Kölling.

Zu TOP 3: Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Nach § 103 i. Verb. mit § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Ratsmitglieder **durch den bisherigen Bürgermeister auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen und förmlich zu verpflichten.**

Gemäß § 54 Abs. 3 NKomVG finden die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot (§§ 40 – 42 NKomVG) auf Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung. Auf diese Pflichten sind die Ratsfrauen und Ratsherren im Rahmen der Pflichtenbelehrung des § 43 NKomVG durch den bisherigen Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Hierzu wurde ein Formblatt vorbereitet, das die entsprechenden Vorschriften beinhaltet und dieser Einladung beigelegt ist. **Es wird darum gebeten, die Pflichtenbelehrung unterschrieben in der konstituierenden Sitzung an den Bürgermeister zurückzureichen.**

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind durch den bisherigen Bürgermeister nach § 103 in Verb. mit § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Diese Verpflichtung wird in der Regel durch **einen Handschlag des Bürgermeisters** vorgenommen.

Zu TOP 4: Beschlussfassung über den Verzicht auf die Bildung des Verwaltungsausschusses

Mit Schreiben vom 01.11.2011 (siehe beigelegte Drucksache Nr. 35/2011) hat Ratsherr Thomas Berger beantragt, die Abschaffung des Verwaltungsausschusses auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung zu setzen.

Nach § 104 Satz 1 NKomVG kann der Rat vor der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einer Mehrheit **von zwei Dritteln der Ratsmitglieder (10 Ja-Stimmen)** beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

Der Beschluss ist in der ersten Sitzung des Rates zu fassen und kann später nicht nachgeholt werden. Er wirkt für die gesamte Wahlperiode und kann deshalb nicht mehr revidiert werden.

Zu TOP 5: Wahl des Bürgermeisters

5.1 Nach § 103 Satz 2 NKomVG leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied die Wahl des neuen Bürgermeisters.

5.2 Feststellung der Fraktionen und Gruppen

Gemäß § 57 Abs. 1 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben, als Fraktionen bezeichnet. Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelmitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergruppen, von Fraktionen oder Gruppen etc., werden als Gruppen bezeichnet.

Die Ratsmitglieder des Wahlvorschlages der SPD, die Ratsmitglieder des Wahlvorschlages der CDU sowie auch die Ratsmitglieder der GRÜNEN bilden jeweils eine Fraktion.

Gegenüber dem Altersvorsitzenden werden folgende Erklärungen abgegeben:

Von Ratsherrn/Ratsfrau _____ wird die _____ Fraktion/Gruppe benannt.

Von Ratsherrn/Ratsfrau _____ wird die _____ Fraktion/Gruppe benannt.

Von Ratsherrn/Ratsfrau _____ wird die _____ Fraktion/Gruppe benannt.

Als Fraktions-/Gruppensprecher werden seitens der Fraktionen/Gruppen benannt:

_____ Fraktion/Gruppe: Fraktionssprecher: _____

Stellv. Fraktionssprecher: _____

_____ Fraktion/Gruppe : Fraktionssprecher: _____

Stellv. Fraktionssprecher: _____

_____ Fraktion/Gruppe : Fraktionssprecher: _____

Stellv. Fraktionssprecher: _____

5.3 Wahl des Bürgermeisters

Gemäß den Bestimmungen der §§ 105 und 67 NKomVG wählt der Rat unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. **Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.** Diese Einschränkung entfällt, sofern der Rat beschlos- sen hat, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden (§ 105 Abs. 1 Satz 3). In diesem Fall ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe vorschlagsberechtigt (§ 105 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 56 Satz 1 NKomVG).

Auf die der Einladung beigefügten Drucksache Nr. 33/2011 wird verwiesen.

§ 67 NKomVG: Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Das Mitwirkungsverbot findet keine Anwendung, d.h., die vorgeschlagene Person darf ihre Stimme ebenfalls abgeben (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG).

Nach seiner Wahl übernimmt der Bürgermeister von dem Altersvorsitzenden den Vorsitz im Rat.

Zu TOP 6: Feststellung der Tagesordnung

Nach der Wahl des Bürgermeisters hat sich der Rat konstituiert. Die Feststellung der Tagesordnung ist materiell ein Ratsbeschluss und sollte deshalb nach der Konstituierung unter Leitung des Bürgermeisters erfolgen (Erl. 1 Kom. Thiele zu § 61 NKomVG).

Zu TOP 7: Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung (§ 69 NKomVG), die sich der Rat geben muss, gilt für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Insbesondere das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Beginn der neuen Kommunalwahlperiode hat es erforderlich gemacht, die Geschäftsordnungen zu überarbeiten. Der Nieders. Städtetag (NST) und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) haben dies zum Anlass genommen eine gemeinsam abgestimmte Muster-Geschäftsordnung vorzulegen.

Auf der Grundlage dieser Muster-Geschäftsordnung wurde der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung des Rates erarbeitet und ist als Drucksache Nr. 34/2011 dieser Einladung beigelegt. Die derzeit geltende Geschäftsordnung vom 27. Februar 2002 ist zur Information ebenfalls beigelegt.

Beschlussempfehlung:

„Die Geschäftsordnung des Rates des Flecken Lauenau wird in der Fassung der Drucksache Nr. 34/2011/mit den vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 beschlossen.“

Alternative Beschlussempfehlung:

„Die bisherige Geschäftsordnung vom 17. Februar 2002 wird bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung zunächst übernommen. Über den mit Drucksache Nr. 34/2011 vorgelegten Entwurf einer neuen Geschäftsordnung soll in der nächsten Sitzung des Rates beraten und entschieden werden.“

Zu TOP 8: Bildung des Verwaltungsausschusses

Sitzverteilung und Besetzung des Verwaltungsausschusses

Für die Besetzung des Verwaltungsausschusses (§ 104 i. V. m. § 75 NKomVG) sind die Bestimmungen der §§ 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3, § 74 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 anzuwenden.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Fraktionen und Gruppen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf die Sitze derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie oder ihn vorgeschlagen hat.

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung sind durch Beschluss des Rates festzustellen (§ 71 Abs. 5 NKomVG).

Hinsichtlich der Sitzverteilung wird auf die beigefügte Drucksache Nr. 33/2011 verwiesen.

1. Die _____ erhält _____ Beigeordnetensitz/e,
2. Die _____ erhält _____ Beigeordnetensitz/e,
3. Die _____ erhält _____ Beigeordnetensitz/e.

Die Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, können gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 71 Abs. 4 Satz 1 u. 2 NKomVG verlangen, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (sog. Grundmandat). Der Anspruch muss bei der Bildung des Verwaltungsausschusses geltend gemacht werden, damit der Rat den feststellenden Beschluss nach § 71 Abs. 5 fassen kann, mit dem die Ausschussbildung abgeschlossen wird.

Von den Fraktionen/Gruppen werden folgende Ratsmitglieder als Beigeordnete benannt:

1. _____-Fraktion/Gruppe: _____
2. _____-Fraktion/Gruppe: _____
3. _____-Fraktion/Gruppe: _____

Beschlussempfehlung:

„Die Sitzverteilung und Besetzung des Verwaltungsausschusses wird festgestellt.“

Hinweis: Entsprechend § 104 i. V. m. § 78 Abs. 2 NKomVG sind alle Ratsmitglieder berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

Zu TOP 9: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Nach § 105 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 2 und § 67 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung **aus den Beigeordneten des Verwaltungsausschusses bis zu drei** ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Rates und des

Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, beim Vorsitz im Rat und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied, ein Mitwirkungsverbot besteht nicht (§ 41 Abs. 3 NKomVG).

Die Anzahl der stellv. Bürgermeister bestimmt der Rat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, wenn sie nicht in der Hauptsatzung festgelegt ist.

Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so bestimmt der Rat auch die Reihenfolge der Vertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Der Rat kann Kandidaten aber auch als ersten, zweiten usw. Stellvertreter/in wählen.

Im § 5 der Hauptsatzung des Flecken Lauenau vom 16.02.2005 wurde vom Rat festgelegt, dass der Bürgermeister durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten wird. Anzahl der stellv. Bürgermeister und eine Reihenfolge wurden somit bereits in der Hauptsatzung geregelt.

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Für das Wahlverfahren (§ 67 NKomVG) gelten die Erläuterungen zu TOP 4.3 dieser Tagesordnung entsprechend.

Stellvertretende/r Bürgermeister/in

Vorschläge:

Wahl:

Ergebnis:

2. Stellvertretende/r Bürgermeister/in

Vorschläge:

Wahl:

Ergebnis:

Zu TOP 10: Bestimmung der Vertreter für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Nach § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Bürgermeister, Beigeordnete und jeden Grundmandatar) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen oder Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Von den Fraktionen/Gruppen werden als Vertreterinnen/Vertreter werden benannt:

Für Bürgermeister _____ Vertreter/in: _____

Für Beigeordneten _____ Vertreter/in: _____

Für Beigeordneten _____ Vertreter/in: _____

Für Beigeordneten _____ Vertreter/in: _____

Für Beigeordneten _____ Vertreter/in: _____.

Zu TOP 11: Bildung der Fachausschüsse

Der Rat kann aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden (§ 71 Abs. 1 NKomVG).

Der Rat kann beschließen, dass neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse werden (§ 71 Abs. 7 NKomVG). Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein (§ 71 Abs. 7 Satz 2 NKomVG). Hiervon kann aus gewichtigen sachlichen Gründen abgewichen werden (Heranziehung von Fachleuten verschiedener Bevölkerungsgruppen).

Diese nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Rat bestimmt durch Einzelbeschluss ob und welche Ausschüsse er bildet oder kann diese Entscheidung durch die Geschäftsordnung treffen. Der Rat bestimmt die Zahl der Ausschussmitglieder ebenfalls durch Einzelbeschluss oder regelt dieses in der Geschäftsordnung.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG). Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Die Erklärung über die Entsendung eines Mitglieds mit beratender Stimme (sog. Grundmandat) muss unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, da der Rat gemäß § 71 Abs. 5 NKO die Zahl der Sitze, die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach den Absätzen 2, 3 und 4 durch Beschluss festzustellen hat.

Hinsichtlich der Sitzverteilung in den Fachausschüssen wird auf die beigefügte Drucksache Nr. 33/2011 verwiesen.

In der konstituierenden Sitzung der letzten Wahlperiode am 22. November 2006 hat der Rat zwei Fachausschüsse und zwar den

- | | |
|---|------------------|
| 1. Bau-, und Planungsausschuss | mit 7 Sitzen und |
| 2. Ausschuss für Jugend, Kultur, Umweltschutz und Wege
gebildet. | mit 7 Sitzen |

Neben den Ratsmitgliedern gehörte (unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 05.02.2009) Frau Isabell Michaelis dem Ausschuss für Jugend, Kultur, Umweltschutz und Wege als nicht stimmberechtigte Beisitzerin (sog. andere Person nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG) an.

Es bleibt den Ratsfrauen und Ratsherren überlassen, die entsprechenden Festlegungen durch Beschluss zu treffen.

Beschlussempfehlung:

„Der Rat des Flecken Lauenau bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zwei Fachausschüsse und zwar

- 1. den Bau-, und Planungsausschuss mit 7 Sitzen und
- 2. den Ausschuss für Jugend, Kultur, Umweltschutz und Wege mit 7 Sitzen.“

11.1 Sitzverteilung der Fachausschüsse

Entsprechend der Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen (siehe Drucksache Nr. 33/2011) werden die festgelegten Fachausschusssitze wie folgt auf die Fraktionen/Gruppen verteilt:

1. Bau-, und Planungsausschuss

Die _____-Fraktion/Gruppe erhält _____ Sitze,
 die _____-Fraktion/Gruppe erhält _____ Sitze,
 die _____-Fraktion/Gruppe erhält _____ Sitze.

2. Ausschuss für Jugend, Kultur, Umweltschutz und Wege

Die _____-Fraktion/Gruppe erhält _____ Sitze,
 die _____-Fraktion/Gruppe erhält _____ Sitze,
 die _____-Fraktion/Gruppe erhält _____ Sitze.

In die Ausschüsse werden zusätzlich andere Personen gem. § 71 Abs. 7 NKomVG (nichtstimmberichtigte Beisitzer) berufen:

1. In den Bau-, und Planungsausschuss

_____ (Anzahl) Personen,

2. in den Ausschuss für Jugend, Kultur, Umweltschutz und Wege

_____ (Anzahl) Personen.

Beschlussempfehlung:

„Die Sitzverteilung der Fachausschüsse wird festgestellt.“

11.2 Benennung der Fachausschussmitglieder und Vertretungsregelung

Nach der erfolgten Bildung der Fachausschüsse und Feststellung der Sitzverteilung ist seitens der Fraktionen entsprechend der auf sie entfallenen Ausschusssitze die Benennung der Ausschussmitglieder vorzunehmen.

Die Fraktionen/Gruppen benennen für die Fachausschüsse folgende Mitglieder:

1. Bau-, und Planungsausschuss

2. Ausschuss für Jugend, Kultur, Umweltschutz und Wege

In die Ausschüsse werden zusätzlich folgende Personen gem. § 71 Abs. 7 NKomVG (nichtstimmberechtigte Beisitzer) berufen:

1. In den Bau-, und Planungsausschuss

2. in den Ausschuss für Jugend, Kultur, Umweltschutz und Wege

Vertretungsregelung für die Mitglieder in den Ausschüssen

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das NKomVG außer in dem Fall, dass dem Ausschuss Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses übertragen werden, nicht vor; sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Rates vorgenommen werden.

Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen/Gruppen überlässt, für die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder Vorsorge zu treffen, so dass also nicht bestimmte Vertreter benannt werden müssen, sondern jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist.

Im § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung war bisher geregelt, dass die Ausschussmitglieder durch jedes Ratsmitglied vertreten werden können. Diese Regelung sollte in einer Neufassung der Geschäftsordnung konkretisiert werden.

Beschlussempfehlung:

„Die Ausschussbesetzung der Fachausschüsse wird festgestellt. Die von den Fraktionen/Gruppen benannten Fachausschussmitglieder können durch jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied, das der gleichen Fraktion/Gruppe angehört, vertreten werden. Diese Vertretungsregelung der Fachausschussmitglieder ist in einer Neufassung der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.“

11.3 Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Entsprechend § 71 Abs. 8 NKomVG werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren d'Hondt).

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Bürgermeister zu ziehen hat.

Hinsichtlich der Höchstzahlen wird auf Ziffer 2.4.2 der Drucksache Nr. 33/2011 verwiesen.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Ratsmitglieder, die den Ausschüssen angehören.

Die Stellvertretung der Ausschussvorsitzenden ist, abgesehen von einigen sondergesetzlichen Ausschüssen, gesetzlich nicht geregelt.

Für die Vertretung der Ausschussvorsitzenden wurde vom Rat bisher die Regelung getroffen, dass der Vertreter jeweils der anderen Fraktion/Gruppe angehört. Hier wäre dann von der entsprechenden Fraktion/Gruppe jeweils ein Vertreter zu benennen.

Beschlussempfehlung:

„Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sollen jeweils der anderen, zugriffsberechtigten Fraktion/Gruppe angehören.“

Folgende Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende werden benannt:

1. Bau-, und Planungsausschuss

Vorsitzende/r: _____ Stellv. Vorsitzende/r: _____

2. Ausschuss für Jugend, Kultur, Umweltschutz und Wege

Vorsitzende/r: _____ Stellv. Vorsitzende/r: _____.

Zu TOP 12: Beschlussfassung über die Trennung der Aufgaben des Bürgermeisters nach § 106 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Durch die zum 01.11.1996 in Kraft getretene Reform des Kommunalverfassungsrechtes mit der sogen. „Eingleisigkeit“, obliegen dem Bürgermeister nicht nur die politischen Aufgaben (Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, repräsentative Vertretung der Gemeinde, etc.), sondern auch die Aufgaben der Verwaltung.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden kann von der Zuständigkeitsregelung des Bürgermeisters abgewichen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Rat nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode beschließt, dass dem Bürgermeister nur die im § 106 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben (Repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor und die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung) obliegen.

In diesem Fall bestimmt der Rat zugleich, dass die übrigen Aufgaben (Verwaltung) gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG einem anderen Ratsmitglied, dem Samtgemeindebürgermeister, einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde, die aber damit einverstanden sein müssen, oder auch ohne sein Einverständnis dem allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters übertragen werden. Die mit den Aufgaben nach Satz 2 betraute Person ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung Gemeindedirektor, in Städten Stadtdirektor. Die für sie auszustellenden Urkunden werden durch den Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet. Mit der Aushändigung der Urkunde endet das Ehrenbeamtenverhältnis des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Der Rat beschließt, wer den Gemeindedirektor vertritt.

Würde vom Rat ein entsprechender Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nicht gefasst, hätte der Bürgermeister auch die Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen. In diesem Fall hätte der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde oder Samtgemeinde oder eine Ratsfrau oder

einen Ratsherren mit der allgemeinen Vertretung (Verwaltungsaufgaben) zu beauftragen (§ 105 Abs. 5 NKomVG).

Beschlussempfehlung:

„Für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 wird beschlossen, dass dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten obliegen.“

Zu TOP 13: Berufung des Gemeindedirektors

Unter der Voraussetzung der entsprechenden Beschlussfassung zu TOP 12 dieser Tagesordnung werden die übrigen Aufgaben (in der Regel für die Dauer der Wahlperiode) vom Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn er dazu bereit ist. Auf die Erläuterungen zu TOP 12 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Samtgemeindebürgermeister, Herr Uwe Heilmann, hat erklärt, dass er zur Übernahme der übrigen Aufgaben des Bürgermeisters als Stadtdirektor bereit ist. Die achtjährige Amtszeit des Samtgemeindebürgermeisters endet am 31. Oktober 2014.

Beschlussempfehlung:

„Herrn Samtgemeindebürgermeister Uwe Heilmann werden die übrigen Aufgaben des Bürgermeisters als Gemeindedirektor des Flecken Lauenau gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für die Zeit vom 01. November 2011 bis 31. Oktober 2014 übertragen.“

Der Samtgemeindebürgermeister ist, ohne das dafür ein weiterer Ratsbeschluss erforderlich ist, durch Urkunde, die der Bürgermeister aushändigt, nachdem sie von ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist, für die Zeit vom 01. November 2011 bis zum 31. Oktober 2014 in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Gemeindedirektor des Flecken Lauenau zu berufen (§ 106 Abs. 1 Satz 4 u. 5 NKomVG).

Die Aushändigung der Urkunde erfolgt in der konstituierenden Ratssitzung.

Zu TOP 14: Bestimmung des Vertreters des Gemeindedirektors

Nach § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG beschließt der Rat, wer den Gemeindedirektor vertritt. Auf die Erläuterungen zu TOP 12 und TOP 13 dieser Tagesordnung wird verwiesen. Als allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wie bei dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters angezeigt.

Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und dem Bürgermeister zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG). Die Aushändigung erfolgt in der konstituierenden Ratssitzung.

Beschlussempfehlung:

„Für die Dauer der Wahlperiode wird der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, Herr Samtgemeindeoberamtsrat Jörg Döpke, zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors des Flecken Lauenau in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

Zu TOP 15: Benennung der Vertreter für die Mitgliederversammlung im Nieders. Städte- und Gemeindebund

Nach der Satzung des Nieders. Städte- und Gemeindebundes entsenden die Mitglieder zu Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände bis zu drei, bei Tagungen der Mitgliederversammlung bis zu zwei Vertreter. Die Gemeinde bestimmt den Stimmführer.

In der abgelaufenen Legislaturperiode wurden für die Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände als auch für die Mitgliederversammlung Bürgermeister Laufmüller und als seine Vertreter: 1. Ratsherr Kölling und 2. Ratsherr Strecker benannt.

Für die Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände und die Mitgliederversammlung des Nieders. Städte- und Gemeindebundes werden benannt:

_____ Vertreter:_____

_____ Vertreter:_____

Zu TOP 16: Benennung eines Vertreters und dessen Stellvertreters für die Mitgliederversammlung der Schaumburger Landschaft e.V.

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Schaumburger Landschaft e.V. können auch die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Rodenberg jeweils einen Vertreter in die Mitgliederversammlungen entsenden. Es muss sich hierbei nicht zwingend um Ratsmitglieder handeln.

In der konstituierenden Ratssitzung vom 22.11.2006 wurde von der SPD-Fraktion Ratsherr Karsten Sucker als Vertreter benannt. Die CDU-Fraktion wollte ein Ratsmitglied als dessen Stellvertreter später nachbenennen.

Beschlussempfehlung:

„ Für die Mitgliederversammlung der Schaumburger Landschaft e.V. werden folgende Personen benannt:

Als Vertreter/in:_____

und als dessen Stellvertreter/in:_____.“